

Marktplatz 1  
91788 Pappenheim  
Tel.: 09143/606-0  
Fax: 09143/606-50  
[stadtpappenheim@pappenheim.de](mailto:stadtpappenheim@pappenheim.de)  
[www.pappenheim.de](http://www.pappenheim.de)



Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Pappenheim folgende:

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Pappenheim (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung [KiTaGebS])**

vom  
**22.06.2023**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Pappenheim erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zzgl. der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- 3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlungen sind nicht möglich.

## **§ 5 Gebührenmaßstab**

- 1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- 2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Stadt Pappenheim vereinbarten Zeitraum an, während dem Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- 3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Stadt Pappenheim vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an zehn Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- 4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum 01.03. und zum 01.09. schriftlich beantragt werden.

## **§ 6 Gebührensatz**

- 1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:
  - a. **Kindergarten:**
    - Von 4 bis 5 Stunden 110,00 €
    - Von 5 bis 6 Stunden 120,00 €
    - Von 6 bis 7 Stunden 130,00 €
    - Von 7 bis 8 Stunden 140,00 €
    - Von 8 bis 9 Stunden 150,00 €
    - Von 9 bis 10 Stunden 160,00 €
  - b. **Kinderkrippe:**
    - Von 3 bis 4 Stunden 135,00 €
    - Von 4 bis 5 Stunden 146,00 €
    - Von 5 bis 6 Stunden 157,00 €
    - Von 6 bis 7 Stunden 168,00 €
    - Von 7 bis 8 Stunden 179,00 €
    - Von 8 bis 9 Stunden 190,00 €
    - Von 9 bis 10 Stunden 201,00 €
  - c. **Schulkind:**
    - Von 3 bis 4 Stunden 50,00 €
    - Von 4 bis 5 Stunden 65,00 €
- 2) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 20,00 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

## **§ 7 Tagesverpflegung**

- 1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld für Mittagessen zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- 2) Das Essensgeld ist für jeden Monat nach tatsächlicher Inanspruchnahme und Kostenanfall mit Ablauf des Monats zu entrichten.
- 3) Für Kinder der Schulkindbetreuung ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch. Im Einzelfall kann die Kindertageseinrichtung Ausnahmen zulassen.
- 4) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten für jeweils eine Woche im Voraus zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.
- 5)

## § 8

### Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- 1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- 2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- 4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## § 9

### Gebührenentlastung

- 1) Für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 Buchst. a) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- 2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

## § 10

### Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung vom 11.08.2006 außer Kraft.

**Ausgefertigt**  
**Pappenheim, 03.07.2023**  
**Stadt Pappenheim**

**Erster Bürgermeister**  
**Florian Gallus**



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die umstehend bzw. vorstehend abgedruckte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Pappenheim“, Stadtratsbeschluss vom 22.06.23, ausgefertigt am 03.07.2023 wurde in der Stadtverwaltung Pappenheim zur Einsichtnahme aufgelegt.

Auf die Auflegung wurde mit Bekanntmachung vom 16.10.2023 hingewiesen.

Die Bekanntmachung war entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Pappenheim an den amtlichen Aushangstellen Rathaus und Sparkasse Pappenheim, sowie nachrichtlich in den Ortsteilen Osterdorf, Göhren, Geislohe, Neudorf, Bieswang, Ochsenhart, Zimmern und Übermatzhofen angebracht.

Der Anschlag der Bekanntmachung erfolgte vom 20.10.23 bis 01.12.2023 (Anschlag- und Abnahmetag).

Pappenheim, den 14.12.2023  
Stadt Pappenheim



Eberle

Verteiler:

- Landratsamt WUG-GUN – Kommunalaufsicht z.Hd. Herrn Eischer
- Ref. 2.1
- Ref. 1.2-B
- z.A. Ortsrecht allgemein